



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

4. Fehlergemeinschaft bei der Schwurtheorie

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Gerichtswahrzeichen“. Er glaubt, daß diese Angaben geeignet sind, die Richtigkeit seiner eigenen Geschichtsvorstellungen zu beweisen.

Auch der zweiten Ansicht kann ich nicht zustimmen. Im Gegenteil. Die zeitgenössischen Angaben der Glosse, die allein glaubwürdig sind, widersprechen dem Grundgedanken Meyers, seiner Säulentheorie. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf den mißglückten Teil, auf den Lösungsgedanken der Worterklärung.

a) Ein Grundgedanke Meyers ist doch der, daß hantgemal die Gerichts- und Geschlechtssäule bezeichnet. Der Glossator kennt diese Bedeutung nicht. Aus seinen Angaben geht hervor, daß ihm von dem Bestehen einer solchen Säule und der Eidesleistung auf diese Säule gar nichts bekannt ist. Sonst hätte er nicht das Wort hantgemal auf die Handzeichen am Schöffenstuhl bezogen. Auch der Richtsteig erwähnt die Säule nicht, sondern läßt die Schöffen zu der Bank schwören<sup>81)</sup>. Deshalb ist Johann v. Buch ein glaubwürdiger Zeuge dafür, daß die Säulen Herbert Meyers zur Zeit des Glossators unbekannt waren.

b) Ein zweiter Grundgedanke Herbert Meyers ist die Gerichtstheorie auf Grund der Annahme, daß man seine allodialen Gerichte als Schöffenstuhl bezeichnet habe. Aber die Glosse bezeugt, daß dieses Wort den Stuhl des Schöffen bezeichnete. Die hohen Privatgerichte sind Johann v. Buch in der Glosse wie in seinem Richtsteige ebenso unbekannt wie jedem anderen Zeitgenossen, von dem eine unmittelbare oder mittelbare Äußerung über die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter vorliegt.

4. Die Übereinstimmung zwischen Herbert Meyer und der Glosse beschränkt sich auf den „Lösungsgedanken der Schwurtheorie“, auf die Meinung, daß das Wort hantgemal zu dem Zwecke gebildet worden ist, um die Vorstellung „Schwurm“ auszudrücken. In diesem Gedanken ist Johann v. Buch allerdings ein Vorläufer von Herbert Meyer. Deshalb stehen wir vor der Frage: Welchen Erkenntniswert kann die Ansicht Buchs für uns haben? Der Glossator kommt natürlich bei dieser Frage nicht als zeitgenössischer Zeuge in Betracht. Denn die Wortentstehung muß sich eine Reihe von Jahrhunderten vor seiner Zeit vollzogen haben (Heliand). Kann er als Sachverständiger gelten? Auch das ist zu verneinen. Ihm fehlten diejenigen Hilfen, über die wir verfügen, die moderne Sprachwissenschaft, die Kenntnis, daß dem fraglichen Worte ein

81) Vgl. die Anführung oben Anm. 79.



altsächsisches handmahal vorausgegangen ist und das Wissen um die außersächsischen Belegstellen. Infolge des Fehlens dieser Hilfen, mußte der Glossator, ohne daß ihm ein Vorwurf zur Last fällt, die typische Verwechslung begehen, die auch Herbert Meyer begangen hat. Er mußte das Grundwort mal als „Zeichen“ auffassen. Diesen Fehler hat er auch begangen. Die Folge war ein zweiter Fehler, die Wahl des Schwurgedankens. Durch diese Einsicht verliert sein Versuch für uns den Erkenntniswert. Die Beobachtung, daß Johann v. Buch unter entschuldigenden Umständen eine falsche Worterklärung gegeben hat, ist für uns kein Grund, diesen Fehler trotz reicherer Hilfsmittel zu wiederholen.

### § 29.

Die vorstehende Untersuchung gestattet eine abschließende Kritik an der Handgemaltheorie Herbert Meyers, soweit sie Sachsen betrifft.

1. Für die Erläuterung des Sachsenspiegels verliert die Säulentheorie schon durch die Unzulässigkeit der Worterklärung ihre Stütze. Herbert Meyer hat ja kein unmittelbares Zeugnis für die Benennung der Säule als handgemal beigebracht. Seine Erkenntnis beruht nur auf der Notwendigkeit dieser Bedeutung als Stufe auf dem Wege zur Entstehung unmittelbar gesicherter Bedeutungen. Ist die ganze Worterklärung unzulässig, so ist auch die Säulenbedeutung beweislos.

Durch die Nichtexistenz der allodialen Schöffengerichte wird ferner die Deutung Herbert Meyers positiv ausgeschlossen. Wenn es jene Gerichte edler Herrengeschlechter gar nicht gegeben hat, diejenigen Gerichte, die allein von den Schöffenbaren besucht wurden, königliche Gerichte waren, so kann ein etwaiges Gerichtswahrzeichen nicht zugleich Geschlechtswahrzeichen gewesen sein. Es kann keine Bedeutung für die Legitimation des Schöffenbaren gehabt haben und deshalb in den Legitimationsstellen nicht gemeint sein.

Aus diesen Gründen kann das Wort handgemal des Sachsenspiegels nicht die Säulenbedeutung gehabt haben. Wir müssen einen anderen Sinn annehmen. Die Erwägungen, durch die ich die Bedeutung Heimat erschlossen habe, sind nicht erschüttert worden und bleiben maßgebend.